

# Sparkassen-Stiftung für das Homburger Land – Satzung

## Präambel

Die „Stiftung der Sparkasse der Homburgischen Gemeinden“ wurde in der Kuratoriumssitzung der Stiftung am 20. Dezember 2019 einstimmig umbenannt in „Sparkassen-Stiftung für das Homburger Land“. Die Namensänderung erfolgte, weil sich am 1. Januar 2019 die „Sparkasse der Homburgischen Gemeinden“ und die „Sparkasse Gummersbach-Bergneustadt“ zur neuen „Sparkasse Gummersbach“ zusammenschlossen.

Gleichzeitig wurde die seit 1998 unverändert gebliebene Satzung den aktuellen Erfordernissen angepasst. Diese neue Satzung wurde in der oben genannten Kuratoriumssitzung einstimmig beschlossen.

Die „Sparkassen-Stiftung für das Homburger Land“ vergibt ihre gemeinnützigen Mittel ausschließlich in der Gemeinde Nümbrecht und in der Stadt Wiehl.

## § 1 – Name, Rechtsform und Sitz der Stiftung

1. Die Stiftung führt den Namen Sparkassen-Stiftung für das Homburger Land.
2. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Wiehl.

## § 2 – Zweck der Stiftung

1. Die Sparkassen-Stiftung für das Homburger Land verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Zweck der Stiftung ist die Förderung kultureller, gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke in der Gemeinde Nümbrecht und der Stadt Wiehl. Der Stiftungszweck wird insbesondere dadurch erreicht, dass Mittel für die Verwirklichung der nachfolgenden steuerbegünstigten Zwecke anderer steuerbegünstigter Körperschaften des öffentlichen Rechts beschafft werden (§ 52 Absatz 2 AO):
  1. Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, insbesondere die Verhütung und Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten, auch durch Krankenhäuser im Sinne des § 67, und von Tierseuchen.
  2. Förderung der Jugend- und Altenhilfe.

3.  
Förderung von Kunst und Kultur. Der Kunst dadurch, dass Kunstwerke sowie Kunstgegenstände erworben werden, die den Bürgern der Gemeinde Nümbrecht und der Stadt Wiehl zugänglich gemacht werden, insbesondere durch Darstellung in öffentlichen Einrichtungen und Anlagen. Die Förderung der Kultur insbesondere durch die Förderung der Musik, der Literatur, der darstellenden und bildenden Kunst und ihrer Einrichtungen, einschließlich der Förderung kultureller Veranstaltungen wie Theater, Konzerte und Kunstausstellungen. Die Förderung der Pflege und Erhaltung von Kulturwerten. Kulturwerte sind Gegenstände von künstlerischer und sonstiger kultureller Bedeutung, Kunstsammlungen und künstlerische Nachlässe, Bibliotheken, Museen, Archive sowie andere vergleichbare Einrichtungen
4.  
Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege in Anlehnung an die landesrechtlichen Bestimmungen zum Schutz und zur Pflege von Denkmälern. Der Stiftungszweck ist in dieser Hinsicht insbesondere auf die Bereitstellung von Mitteln zum Erwerb, zur Erhaltung und Wiederherstellung von Bau-, Kunst- und Bodendenkmälern ausgerichtet.
5.  
Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe.
6.  
Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes.
7.  
Förderung des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege (§ 23 der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung), ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten.
8.  
Förderung der Rettung aus Lebensgefahr.
9.  
Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.
10.  
Förderung des Sports.
11.  
Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde.
12.  
Förderung des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals.
13.  
Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke.

3. Die Stiftung ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Sparkasse Gummersbach oder ihre Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
5. Der Gemeinde Nümbrecht und der Stadt Wiehl und den ihnen nahestehenden Personen dürfen keine Finanz- und Sachmittel zugewiesen werden.

### § 3 – Stiftungsvermögen

1. Das Stiftungsvermögen beträgt 1.022.583,76 Euro.
2. Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Es kann mit Zustimmung der Stiftungsbehörde ausnahmsweise bis zur Höhe von 15 Prozent seines Wertes in Anspruch genommen werden, wenn anders der Stiftungszweck nicht zu verwirklichen ist und die Rückführung der entnommenen Vermögenswerte zum Stiftungsvermögen innerhalb der drei folgenden Jahre sichergestellt ist. Die Erfüllung der Satzungszwecke darf durch die Rückführung nicht wesentlich beeinträchtigt werden.
3. Das Stiftungsvermögen ist möglichst sicher und Ertrag bringend anzulegen. Vermögensumschichtungen sind zulässig. Umschichtungsgewinne dürfen ganz oder teilweise zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden. Absatz 2 Satz 1 ist zu beachten.
4. Ein Veräußerungsverbot von Vermögensgegenständen gibt es nicht. Auf § 7 Abs. 2 StiftG NRW wird verwiesen: Unterrichtung der Stiftungsbehörde: "Die beabsichtigte Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder sonstiger Vermögenswerte, die Übernahme von Bürgschaften und diesen ähnliche Rechtsgeschäfte sind der Stiftungsbehörde vier Wochen vor Abschluss des Rechtsgeschäftes schriftlich anzuzeigen, wenn der Geschäftswert der beabsichtigten Maßnahme zusammen mit vorhandenen Belastungen insgesamt dreißig vom Hundert des Stiftungsvermögens übersteigt. Das Innenministerium kann weitere Ausnahmen von der Anzeigeverpflichtung zulassen."
5. Die Kosten für die Verwaltung der Stiftung sind so gering wie möglich zu halten. Sie gehen zu Lasten der Erträge des Stiftungsvermögens.
6. Zuwendungen Dritter bedürfen der Annahme durch die Stiftung.

### § 4 – Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

1. Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften zeitnah zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Freie oder zweckgebundene Rücklagen können, soweit steuerrechtlich zulässig, gebildet werden. Die Erträge sind zu gleichen Teilen in der Gemeinde Nümbrecht und der Stadt Wiehl zu verwenden. Die Sparkasse Gummersbach

und gegebenenfalls weitere Vermögenszuwender und deren etwaige Rechtsnachfolger dürfen keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung erhalten.

2. Dem Stiftungsvermögen zuzuführen sind Zuwendungen, die dazu durch die Zuwendende/den Zuwendenden bestimmt sind. Übrige Zuwendungen, die die Stiftung durch Zuwendende oder aufgrund eines zweckgebundenen Spendenaufrufs der Stiftung erhält, sind zeitnah zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Zuwendungen von Todes wegen, die von der Erblasserin/vom Erblasser nicht ausdrücklich zur zeitnahen Erfüllung des Stiftungszwecks bestimmt sind, dürfen dem Vermögen zugeführt werden.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 5 – Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

## § 6 – Organe der Stiftung

1. Organe der Stiftung sind:

1.1 der Vorstand

1.2 das Kuratorium

Die Mitglieder der zu 1.1 und 1.2 genannten Organe dürfen nicht dem jeweils anderen Organ angehören.

2. Die Mitglieder der Organe haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
3. Die Tätigkeit der Mitglieder dieser Organe ist ehrenamtlich. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden.

## § 7 – Zusammensetzung des Vorstands

1. Der Vorstand der Stiftung besteht aus zwei ordentlichen Mitgliedern des Vorstandes der Sparkasse Gummersbach. Gehören dem Vorstand der Sparkasse Gummersbach mehr als zwei Personen an, erfolgt die Wahl durch das Kuratorium. Vorsitzender ist stets der Vorstandsvorsitzende der Sparkasse Gummersbach.
2. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger im Amt.

## § 8 – Rechte und Pflichten des Vorstandes

1. Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Er handelt durch seine Vorsitzende/seinen Vorsitzenden gemeinsam mit deren/dessen Vertreter/Vertreterin oder einem weiteren Mitglied.
2. Der Vorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Satzung den Zweck der Stiftung so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere
  - 2.1 die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung von Büchern und der Aufstellung des Jahresabschlusses,
  - 2.2 die Aufstellung des Jahresabschlusses nach den Grundsätzen des 3. Buches des Handelsgesetzbuches im Laufe der ersten vier Monate nach Beendigung des Geschäftsjahres. Nach Ablauf des Rechnungsjahres (Kalenderjahr) legt der Vorstand dem Kuratorium den von der Innenrevision der Sparkasse Gummersbach geprüften Jahresabschluss vor; die Prüfungsstelle des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes, Düsseldorf, hat ein Einsichtsrecht in die Unterlagen,
  - 2.3 die Aufstellung eines Planes über die Verwendung der verfügbaren Mittel gemäß § 2 Absatz 2 nach Ablauf eines Rechnungsjahres sowie dessen Vorlage an das Kuratorium zwecks Beschlussfassung,
  - 2.4 die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse des Kuratoriums,
  - 2.5 die Einreichung des vom Kuratorium festgestellten Tätigkeitsberichtes und Jahresabschlusses bei der Stiftungsbehörde,
  - 2.6 die Anzeige jeder Änderung der Zusammensetzung des Vorstandes an die Stiftungsbehörde.
3. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
4. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende und ein weiteres Mitglied anwesend sind. Vorstandsbeschlüsse müssen mit Stimmenmehrheit gefasst werden.
6. Der Vorstand kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen, sofern das vom Umfang der Verwaltungsaufgaben her erforderlich wird. Es kann dann ggf. ein besonderer Vertreter gemäß § 30 BGB hierfür bestellt werden. Die Kosten hierfür trägt die Stiftung, soweit es die Mittel der Stiftung zulassen.
7. Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Kuratoriums mit beratender Stimme teil.

## § 9 – Rechte und Pflichten der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers

Sollte der Vorstand sich zur Erfüllung der Aufgaben einer Geschäftsführerin/eines Geschäftsführers bedienen, führt diese/dieser die laufenden Geschäfte nach den in der Geschäftsordnung festgelegten Richtlinien. Sie/er ist dem Vorstand verantwortlich und an seine Weisungen gebunden. Sie/er hat die Rechtsstellung eines besonderen Vertreters im Sinne des § 30 BGB.

## § 10 – Zusammensetzung des Kuratoriums

1. Das Kuratorium besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und vier Mitgliedern. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende werden aus den Reihen der Bürgermeister der Stadt Wiehl und der Gemeinde Nümbrecht von den Kuratoriumsmitgliedern gewählt.
2. Die weiteren Mitglieder setzen sich aus vier Mitgliedern des Verwaltungsrates der Sparkasse Gummersbach zusammen. Dabei handelt es sich um die jeweils beiden von Wiehl und Nümbrecht in den Verwaltungsrat entsandten Mitglieder. Deren Stellvertreter im Verwaltungsrat der Sparkasse Gummersbach sind zugleich deren Stellvertreter im Kuratorium, die bei Verhinderung des Mitgliedes dessen Aufgaben wahrnehmen.
3. Die Mitglieder und deren Stellvertreter sind für die Dauer der Wahlzeit der Verwaltungsratsmitglieder der Sparkasse Gummersbach Mitglieder des Kuratoriums. Nach deren Ablauf üben sie ihre Tätigkeit bis zum Zusammentritt des neuen Kuratoriums weiter aus. Wiederwahl ist zulässig.
4. Jeder Kurator kann auf eigenen Wunsch ausscheiden.
5. Scheidet ein Mitglied des Kuratoriums vor Ablauf der Wahlzeit aus dem Verwaltungsrat oder seiner Funktion als Bürgermeister aus, so endet damit seine Mitgliedschaft im Kuratorium. An seine Stelle tritt das neu gewählte Mitglied.
6. Das Kuratorium kann ihm angehörende Mitglieder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes abberufen. Die Abberufung bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der Mitglieder des Kuratoriums.

## § 11 – Rechte und Pflichten des Kuratoriums

1. Das Kuratorium überwacht als unabhängiges Kontrollorgan die Geschäftsführung des Vorstandes und bestimmt die Richtlinien der Stiftungsarbeit, insbesondere stellt es die Beachtung des Stiftungszweckes sicher.
2. Dem Kuratorium obliegt insbesondere
  - 2.1 die Bestellung und Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes,
  - 2.2 die Beschlussfassung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstandes,

- 2.3 die Bestätigung der Geschäftsordnung des Vorstandes (sofern erlassen),
  - 2.4 die Beschlussfassung auf Vorschlag des Vorstandes im Rahmen der §§ 13 und 14,
  - 2.5 die Kenntnisnahme des vom Vorstand aufgestellten Planes der verfügbaren Mittel nach § 2 Absatz 2 und entscheidet über die Verwendung dieser Mittel, soweit es sich nicht um laufende Verwaltungsaufgaben handelt.
3. Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben.
  4. Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden.

## § 12 – Sitzungen und Beschlüsse des Kuratoriums

1. Die Sitzungen des Kuratoriums werden vom Vorsitzenden oder im Falle seiner Abwesenheit durch den stellvertretenden Vorsitzenden mit einer Frist von mindestens acht Tagen unter Mitteilung einer Tagesordnung einberufen. Der Vorsitzende muss mindestens einmal jährlich eine Sitzung anberaumen; übrigens stets, wenn mindestens drei Kuratoren oder der Vorstand ihn darum ersuchen. Über die Sitzung sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden oder im Falle seiner Abwesenheit vom stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen sind.
2. Zu den Kuratoriumssitzungen sind die Mitglieder des Stiftungsvorstands einzuladen.
3. Das Kuratorium ist beschlussfähig (soweit diese Satzung nichts Anderes bestimmt), wenn mindestens drei Kuratoren – darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter – anwesend sind. Ein abwesendes Mitglied kann sich aufgrund einer schriftlichen Erklärung gegenüber dem jeweiligen Stiftungsorgan durch ein anwesendes Mitglied vertreten lassen.
4. Das Kuratorium beschließt mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Anwesenden. Ausgenommen sind Beschlüsse nach den §§ 13 Absatz 1 und 2 sowie 14 dieser Satzung. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, im Falle seiner Abwesenheit des stellvertretenden Vorsitzenden, den Ausschlag. Über die Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen.
5. Umlaufbeschlüsse sind zulässig; dies gilt nicht für die Bestellung und Abberufung von Organmitgliedern sowie für Beschlüsse nach §§ 13 und 14 der Satzung.
6. Das Kuratorium beschließt auf Vorschlag des Vorstandes über
  - 6.1 eine vorübergehende Inanspruchnahme des satzungsgemäßen Stiftungsvermögens nach § 3 Absatz 2,
  - 6.2 die Genehmigung zur Annahme von Zuwendungen, die mit Bedingungen oder Auflagen verbunden sind,
  - 6.3 die Änderung der Satzung,

- 6.4 die Auflösung der Stiftung.
- 7. Kuratoriumssitzungen können nach pflichtgemäßem Ermessen des Organs erfolgen als:
  - 7.1 physische Zusammenkunft der Organmitglieder (sog. „Präsenzveranstaltung“),
  - 7.2 Präsenzveranstaltung, an der nicht (physisch) anwesende Organmitglieder zusätzlich unter Einsatz technischer Kommunikationsmittel (Telefon- oder Videokonferenz, Chat, etc.) teilnehmen können (sog. „Hybrid-Veranstaltung“), oder
  - 7.3 ausschließlich unter Einsatz technischer Kommunikationsmittel, z. B. durch Telefon- oder Videokonferenzen, stattfindende Veranstaltung (sog. „virtuelle Veranstaltung“).

Näheres zum Verfahren, insbesondere hinsichtlich Form, Frist und Inhalt (Art der Sitzung, Zugang zu den Sitzungen gem. Nr. 7.2. und 7.3 mitsamt geheimen Passwort und/oder Einwahldaten) der Einladung zur Sitzung, regelt eine Geschäftsordnung, die das jeweilige Organ zu beschließen hat.

## § 13 – Satzungsänderungen, Änderung des Stiftungszwecks

1. Über Satzungsänderungen, die nicht den Stiftungszweck betreffen, beschließt das Kuratorium auf Vorschlag des Vorstandes. Darüber ist der Verwaltungsrat der Sparkasse Gummersbach zu unterrichten. Die Stiftungsbehörde ist hierüber innerhalb eines Monats nach Beschlussfassung zu unterrichten.
2. Wird die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich oder erscheint sie angesichts wesentlicher Veränderungen der Verhältnisse dem Kuratorium und dem Vorstand nicht mehr sinnvoll, so kann der Stiftung ein neuer Zweck gegeben oder dieser den Zeitverhältnissen angepasst werden. Voraussetzung hierfür ist, dass auch der geänderte Zweck steuerbegünstigt ist und dies durch die zuständigen Behörden genehmigt wird.
3. Der neue Stiftungszweck muss ebenfalls gemeinnützig im Sinne der Vorschriften des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und von der zuständigen Finanzbehörde als solcher anerkannt sein.

## § 14 – Auflösung der Stiftung

Das Kuratorium kann auf Vorschlag des Vorstandes mit einer Mehrheit von Dreiviertel seiner Mitglieder die Auflösung der Stiftung oder den Zusammenschluss mit einer oder mehreren anderen steuerbegünstigten Stiftungen beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen und auch die nachhaltige Erfüllung eines nach § 13 Abs. 2 geänderten oder erweiterten Stiftungszwecks nicht in Betracht kommt. Die durch den Zusammenschluss entstehende neue Stiftung muss ebenfalls steuerbegünstigt sein.



## § 15 – Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke geht das zu diesem Zeitpunkt vorhandene Stiftungsvermögen nach Abzug etwa bestehender Verbindlichkeiten in vollem Umfang jeweils zur Hälfte auf die Gemeinde Nümbrecht und die Stadt Wiehl mit der Auflage über, dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für den unter § 2 Absatz 2 benannten Stiftungszweck zu verwenden.

Hierbei sind in Übereinstimmung mit dem zuständigen Finanzamt die Vorschriften des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung zugrunde zu legen.

Der Gemeinde Nümbrecht und der Stadt Wiehl und ihnen nahestehende Personen dürfen keine Finanz- oder Sachmittel verbleiben bzw. zugewiesen werden.

Eine Rückerstattung des Stiftungsvermögens an die Sparkasse Gummersbach oder deren Rechtsnachfolger ist unzulässig.

## § 16 – Unterrichtung der Stiftungsbehörde

Die Stiftungsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Ihr ist unaufgefordert innerhalb von 12 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres eine Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung der Stiftungszwecke vorzulegen.

## § 17 – Stellung des Finanzamtes

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor eine Stellungnahme des Finanzamtes zur Steuerbegünstigung einzuholen.

## § 18 – Stiftungsbehörde

Stiftungsbehörde ist die Bezirksregierung Köln, oberste Stiftungsbehörde ist das für Stiftungsrecht zuständige Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen. Die stiftungsbehördlichen Genehmigungs- und Zustimmungsbefugnisse sind zu beachten.

## § 19 – Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tage der Zustellung der Genehmigung durch die Stiftungsaufsicht in Kraft.

Gummersbach, 1. Februar 2021

Für den Vorstand

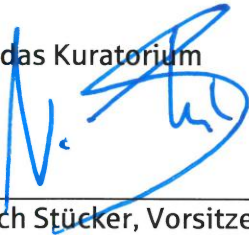


Frank Grebe, Vorsitzender



Dirk Steinbach, Mitglied

Für das Kuratorium



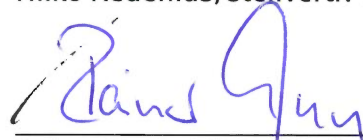
Ulrich Stücker, Vorsitzender



Hilko Redenius, stellvertr. Vorsitzender



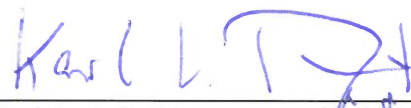
Larissa Gebser, Mitglied



Rainer Gottschlich, Mitglied



Gisa Hauschildt, Mitglied



Karl-Ludwig Riegert, Mitglied